

DIE GRÜNEN gründen.

- (2) Der Jugendverband kann sich eine eigene Satzung und einen eigenen Namen geben. Dem
- (3) Jugendverband sind für seine Arbeit die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Jugendverband kann, soweit dies gefordert wird, eine eigene Vertretung in den Vorstand entsenden.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden (relative Mehrheit). Bei gleicher Ja- und Neinstimmenzahl ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Auf Wunsch eines Mitgliedes muss ein Antrag geheim abgestimmt werden.

§ 8 Kassenangelegenheiten

- (1) Der/Die KassiererIn führt die Kasse eigenständig.
- (2) Am Ende der Wahlperiode, vor der Entlastung des Vorstandes, überprüfen zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen Buchführung, Belege, Konto und Barkasse.
- (3) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder kann auch jederzeit vor Ablauf der Wahlperiode eine Kassenprüfung durchgeführt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen.
- (2) Die Auflösung des Ortsverbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Der Auflösungsbeschluss ist den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Legen innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung mehr als 25% der Mitglieder gegen den Auflösungsbeschluss Widerspruch ein, so ist die Wirkung des Beschlusses vorläufig aufgehoben. Eine erneut einberufene Mitgliederversammlung hat dann über den Auflösungsbeschluss abschließend zu entscheiden.
Die durch Widerspruch gegen die Auflösung notwendig werdende Mitgliederversammlung hat spätestens acht Wochen nach Auflösungsbeschluss zu tagen.

64832 Babenhausen, den 19.10.1993

Ralf Schramm
Versammlungsleiter

Frank-Ludwig Diehl
Schriftführer

